



# WORKSHOP 4 KINDER PSYCHISCH KRANKER ELTERN

FACHTAG SGB VIII-REFORM AM 18.11.2020

WIBKE BEHLAU

## Vorschlag zum Programm

1. Kurze Vorstellungsrunde
2. AG KipkE
3. Umsetzungen im Referentenentwurf
4. Fazit

## 2 AG KipkE

- = 2013: Kinderkommission des deutschen Bundestages: Thematisierung
- = 2017: Bundestag: interfraktioneller Antrags zur Einsetzung der AG KipkE (AG Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern) einstimmig verabschiedet.
- = Beteiligte: BMFSFJ, BMG, BMAS, Drogenbeauftragte, relevante Fachvereinigungen, Interessensgruppen, Institutionen, Fachleute aus Theorie und Praxis
- = Ziel: Einvernehmliche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch- und suchterkrankter Eltern und deren Familien
  - = **Schnittstellen und Regelungslücken zwischen den verschiedenen Sozialgesetzbüchern**
  - = **förderliche Rahmenbedingungen und Hindernisse**
  - = **Vorschläge zur besseren Kooperation und zur Schaffung von besseren Voraussetzungen für die Hilfen**

## 2 AG KipkE – Empfehlungen 1-4

- = Abschlussbericht: Dezember 2019 an Bundestag mit 19 Empfehlungen
  
- = Empfehlungen 1-4: Auf- und Ausbau bedarfsgerechter Unterstützungsangebote
  - = 1: Einführung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen in Notsituationen im SGB VIII durch Etablierung einer neuen Hilfeart in den HzE nach §§ 27 SGB VIII ff
  - = 2: Ermöglichung der direkten Inanspruchnahme der neuen Hilfeart (d.h. kein Antrag, kein Hilfeplan)
  - = 3: Bedarfsgerechte gesetzliche Ausgestaltung der neuen Hilfeart
  - = 4: Sicherstellung der Qualität der niedrigschwelligen Hilfen durch entsprechende Ergänzung der Vorgaben zur Planungsverantwortung des Trägers der öff. Jugendhilfe

## 2 AG KipkE – Empfehlungen 5-14

- = Empfehlungen 5-6: Eigene Hilfezugänge für Kinder und Jugendliche
  - = 5: Streichung des aktuell noch bestehenden Erfordernisses einer Not- und Konfliktlage beim eigenen Beratungsanspruches für Kinder und Jugendliche
  - = 6: Förderung einer bundesweiten Online-Plattform
  
- = Empfehlungen 7-12: Lebensorte der Kinder besser für Prävention nutzen
  - = Familienorientierte Umsetzung und Gestaltung der Arbeit der Krankenkassen
  
- = Empfehlungen 13-14: Bessere Abstimmung und Vernetzung unterschiedlicher Leistungen
  - = 13: Gesetzliche Sicherstellung im SGB V zur wechselseitigen Informationsübermittlung über erbrachte Leistungen der Krankenkassen und der Träger der Jugendhilfe zur besseren Abstimmung
  - = Stärkere Nutzung der Gesamtkonferenz gem. § 119 Abs. 4 SGB IX durch die Träger der Eingliederungshilfe für die Abstimmung der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen u. Versorgung der Kinder, u.a. (stärkere) Information und Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe (mit Zustimmung Betroffener)

## 2 AG KipkE – Empfehlungen 15- 17

- = Empfehlungen 15-17: Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen verbessern
  - = 15: Einführung einer Kooperationsverpflichtung von Vertragsärztinnen und –ärzten sowie –psychotherapeutinnen und –therapeuten mit der Kinder- und Jugendhilfe im SGB V
  - = 16: Einführung einer Kooperationsregelung im SGB V hinsichtlich der qualitätsgesicherten Vermittlung aus der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Behandlung in die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Suchthilfe mit passgenauen Informationen über regionale Angebote
  - = 17 a und b: Förderung von SGB-übergreifenden Komplexeleistungen sowie interdisziplinärer / integrierter Einrichtungen und Dienste für betroffene Familien

## 2 AG KipkE – Empfehlungen 18-19

- = Empfehlung 18: Aufbau interdisziplinärer und übergreifender Unterstützungsnetzwerke für Familien in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld auf kommunaler / regionaler Ebene
  
- = Empfehlung 19 Familien bei der Orientierung an den Schnittstellen der Leistungssysteme unterstützen (Lotsenfunktion)
  - = Gesetzliche Klarstellung in § 27 SGB VIII, dass HzE auch die Unterstützung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen umfasst. (Lotsenfunktion der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der HzE)

## 3 Änderungen im SGB VIII neu: § 28 a SGB VIII

= Aufnahme der Empfehlung der AG Kipke 1 bis 4 - Alltagsunterstützung

= § 28 a SGB VIII – E: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- = Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen bei denen
  1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt.
  2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
  3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll.
  4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreicht.

Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36 a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

### 3 Änderungen im SGB VIII neu: § 28 a SGB VIII

- = Neu ist die Verortung des Rechtsanspruches in den Hilfen zur Erziehung (vorher § 20 SGB VIII – Versorgung des Kindes in Notsituationen)
- = Anspruchsvoraussetzung: betreuender Elternteil fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen vorübergehend aus
  - = In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch nicht zwingend eine Abwesenheit voraussetzt, ein „Ausfall“ genügt
- = **Pat\*innen:** Unter Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36 a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Pat\*innen zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

## 3 Änderungen im SGB VIII neu: § 28 a SGB VIII

### = Zugang über § 36 a SGB VIII – E: Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

Abs. 2: Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28 SGB, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und –einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. <sup>2</sup>Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ....

### = niedrigschwellig über die Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste und –einrichtungen → keine vorherige Antragsstellung beim Jugendamt

### = Ausführende können Träger der freien Jugendhilfe sein

## 3 Änderungen im SGB VIII neu: § 8 SGB VIII

- = Forderung AG KipkE Nr. 5
- = Bedingungslose, elternunabhängige Beratung von Kindern und Jugendlichen
  - = (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 SGB VIII des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36 a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. (4) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form
- = Änderung zu § 8 SGB VIII alt: Streichung: „wenn die Beratung auf Grund einer Notlage und Konfliktlage erforderlich ist.“
- = Neu: Hinweis auf niedrigschwellige Gestaltung und Zugang (Abs. 4)

## 3 Änderungen im SGB VIII neu: § 8 a SGB VIII / § 73 c SGB V

= Forderung AG KipkE Nr. 15

= Zusammenarbeit mit Vertragsärzt\*innen

= In Fällen der Kindeswohlgefährdung soll besonders die Zusammenarbeit mit Vertragsärzt\*innen geregelt werden.

### 3 Fazit

- = Eine Zusammenführung der Leistungen aus einer Hand (Komplexleistungen) ist (noch) nicht zu erkennen.
- = Die von der AG KipkE geforderte Lotsenfunktion wurde nicht mit aufgenommen.
- = Die Alltagsbegleitung nach § 28 SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe und mit niedrigschwelligem Zugang ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die endgültige Ausgestaltung muss abgewartet werden. Es wird sich zeigen, ob der Zugang über Erziehungsberatungsstellen der richtige Weg ist.
- = Das Recht auf elternunabhängige Beratung für Jugendliche und Kinder ist sinnvoll.



# VIELEN DANK



## WIBKE BEHLAU

Fachberaterin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

[Wibke.behlau@paritaetischer.de](mailto:Wibke.behlau@paritaetischer.de)